

TEIL A

L'AMIE
direkt
EIN SERVICE DER L'AMIE AG

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

HAUSHALTSVERSICHERUNG BASIC

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung	1
Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
Besondere Bedingungen Haushaltsversicherung Basic	12
Besondere Bedingungen Privathaftpflichtversicherung Basic	16
Definitionen	18
Allgemeine Versicherungsbedingungen Anhang A	24
Datenschutzerklärung Anhang B	28
Versicherungsinformationsblatt	31

EINLEITUNG

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu **Ihrer** Haushaltsversicherung Basic. Gemeinsam mit **Ihrer Polizze** und den Besonderen Versicherungsbedingungen erläutern diese **Ihre** Deckung der Haushaltsversicherung Premium im Detail. Bitte entnehmen **Sie Ihrer Polizze** die im Einzelnen ausgewählten Deckungsbausteine und **Versicherungssummen**. Sollten **Sie** an Deckungserweiterungen interessiert sein, teilen **Sie uns Ihren** Bedarf mit und kontaktieren **Sie** LAMIE direkt unter +43 (0) 732 2596 oder unter kundenservice@lamie-direkt.at.

Beachten **Sie**, dass **Sie** verpflichtet sind **uns** über nachträgliche Änderungen erheblicher Umstände im Sinne des Punkt 3.11. dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu informieren. Verspätung oder Unterlassung dieser Meldung kann dazu führen, dass **wir** leistungsfrei werden oder berechtigt sind vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Unsicherheiten, ob Änderungen erheblich sind, kontaktieren **Sie** LAMIE direkt unter +43 (0) 732 2596 oder unter kundenservice@lamie-direkt.at.

Die in den Versicherungsbedingungen verwendete allgemeine männliche Form, gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Form wird verwendet, wenn konkrete Personen angesprochen werden.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen gelten für **Ihre** Versicherung. Beachten **Sie**, dass Verstöße dagegen **Ihren** Anspruch ungültig machen können.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

VERSICHERER DES VERTRAGES

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit dem **Versicherer** ERGO Versicherung Aktiengesellschaft („Ergo“) über einen Gruppenversicherungsnehmer („Coverholder“) ab, dessen Name und Anschrift wie folgt lautet:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
 Postfach 56, 4020 Linz
 Österreich

VERSICHERUNGSAUSWAHL

L'AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Coverholder tätig (Gruppenversicherungsnehmer mit Abschlussvollmacht für den **Versicherer**) und ist berechtigt für den **Versicherer** das Versicherungsprodukt anzubieten und abzuschließen.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der **Versicherungssummen** erfolgt über den elekt-

ronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach **Ihren** Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L'AMIE AG vermittelten Versicherungsprodukte.

Bitte beachten **Sie**, dass L'AMIE AG ausschließlich dieses Versicherungsprodukt vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

1.1 VERSCHWEIGEN UND BETRUG

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn von **Ihnen** oder **Ihrem** Vertreter erhebliche Umstände im Sinne der Punkte 3.10. und 3.11. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden.

1.2 GROBE FAHRLÄSSIGKEIT UND VORSATZ

Nicht versichert sind **Schäden** im Sinne der Besonderen Versicherungsbedingungen, die von **Ihnen**, einem Familienmitglied oder einer versicherten Person grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter den **Schaden** im Auftrag der zuvor genannten Personen herbeiführt.

Davon abweichend ist grobe Fahrlässigkeit versichert, sofern **Sie** eine Premium-Deckung für **Ihre** Eigenheim- beziehungsweise Haushaltsversicherung abgeschlossen haben. Details hierzu entnehmen **Sie** bitte **Ihrer Polizze**.

Bitte beachten **Sie** den generellen Ausschluss der groben Fahrlässigkeit in **Ihrer** Haftpflichtdeckung.

1.3 STRAFBARE HANDLUNGEN

Nicht versichert sind **Schäden**, die im Zuge einer versuchten oder vollendeten strafbaren Handlung (für deren Strafbarkeit Vorsatz verlangt wird) entstehen.

1.4 FLUT BEZIEHUNGSWEISE HOCHWASSER UND GRUNDWASSERANSTIEG

Nicht versichert sind **Schäden** durch Flut beziehungsweise Hochwasser und daraus resultierender Rückstau. Flut beziehungsweise Hochwasser ist das Ausufern eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge außergewöhnlicher Regenfälle, Schneeschmelze oder Sturm.

Nicht versichert sind **Schäden** durch das Eindringen von Grundwasser beziehungsweise Grundwasseranstieg infolge außergewöhnlicher Regenfälle, Schneeschmelze oder Sturm.

1.5 KRIEG

Nicht versichert sind **Schäden** durch jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.

1.6 RADIOAKTIVE VERSTRAHLUNG

Nicht versichert sind **Schäden**, Kosten, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung und ähnliche wirtschaftliche Nachteile sowie gesetzliche Haftungen, die (un-)mittelbar (mit-)verursacht werden oder entstehen, und zwar

- a. durch ionisierende Strahlung oder durch radioaktive Verstrahlung durch nukleare Brennstoffe oder Atommüll;
- b. durch radioaktive, toxische, explosive und ähnlich gefährliche Substanzen einer nuklearen Baugruppe oder derer nuklearen Komponenten.

1.7 TERRORISMUS

Nicht versichert sind **Schäden**, Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, die direkt und indirekt (mit-)verursacht werden durch oder im Zusammenhang stehen mit oder eine Folge sind von

- a. **Terrorismus**, und/oder
- b. Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung von **Terrorismus**.

Sollte ein Teil dieser Klausel unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt der Rest wirksam und in Kraft.

1.8 EDV SYSTEME

Sofern nicht an anderer Stelle in den Versicherungsbedingungen oder in der **Polizze** ausdrücklich gedeckt, sind **Schäden** an Daten oder **Schäden** durch Computerviren oder sonstige Schadsoftware nicht versichert.

1.9 ABNÜTZUNG, VERSCHLEISS UND ALTERUNG

Nicht versichert sind **Schäden** durch

- a. normale Abnutzung und Verschleiß sowie kosmetische **Schäden** (kosmetische **Schäden** sind Beschädigungen, wie etwa Kratzer, Beulen, Verunreinigungen, welche die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigen und sich nicht nachteilig auf die Nutzung auswirken);
 - b. atmosphärische und klimatische Umstände, Einwirkung von Licht und Temperaturschwankungen (sofern nicht durch einen versicherten **Schaden** verursacht), Frost, (Luft-)Feuchtigkeit, Trockenheit, Nass- oder Trockenfäule, aufsteigende Feuchte;
 - c. Setzung, Schrumpfung, Verziehen;
 - d. Korrosion sowie durch andere allmählich einwirkende Ursachen wie Rost, Oxidation, Rauch, Fleckenbildung oder Wertverlust durch Gebrauch;
- sofern diese nicht an anderer Stelle in den Versicherungsbedingungen oder in der **Polizze** ausdrücklich gedeckt sind.

1.10 SCHÄDLINGSBEFALL UND HAUSTIERE

Nicht versichert sind **Schäden** durch Pilz-, Schimmel- oder Insektenbefall sowie **Schäden**, welche verursacht wurden durch Kauen, Kratzen, Reißen und Verunreinigung durch Haustiere.

1.11 MANGELHAFTIGKEIT

Nicht versichert sind **Schäden** durch innewohnende Mängel insbesondere Baumängel, fehlerhafte Konstruktion oder Ausführung (etwa aus Garantie und Gewährleistung), Verwendung fehlerhaften Materials und bestimmungswidrige Verwendung; Deckung besteht jedoch wenn dadurch ein **Schaden** aufgrund einer versicherten Gefahr (zum Beispiel Feuer, Leitungswasser) verwirklicht wird.

1.12 ENTGANGENER GEWINN

Nicht versichert sind entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung und ähnliche wirtschaftliche Nachteile.

1.13 MECHANISCHE ODER ELEKTRISCHE AUSFÄLLE

Sofern nicht an anderer Stelle in den Versicherungsbedingungen oder in der **Polizze** ausdrücklich gedeckt, sind **Schäden** durch mechanische oder elektrische Ausfälle, Störungen oder Defekte, einschließlich Verlust elektronischer Daten nicht versichert. Deckung besteht jedoch wenn dadurch ein **Schaden** aufgrund einer versicherten Gefahr (zum Beispiel Feuer, Leitungswasser) verwirklicht wird.

1.14 WERTGEGENSTÄNDE

Sofern nicht an anderer Stelle in den Versicherungsbedingungen oder in der **Polizze** ausdrücklich gedeckt, sind **Schäden** an Wertgegenständen nicht versichert.

1.15 KONFISZIERUNG, NOTHILFE

Nicht versichert sind die (in-)direkten Folgen von Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung und Beschädigung von Eigentum auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde.

Sofern nicht an anderer Stelle in den Versicherungsbedingungen oder in der **Polizze** ausdrücklich gedeckt, sind **Schäden** infolge von Nothilfe jeglicher Art nicht versichert.

2 IM SCHADENFALL

2.1 SCHADENMELDUNG

Ihren Schadenfall melden **Sie** LAMIE direkt bitte telefonisch unter +43 (0) 732 2596 oder per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at. Telefonisch erreichen **Sie** LAMIE direkt von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. **Wir** werden **Sie** durch den weiteren Schadenprozess begleiten, **Ihnen** beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und **Sie** beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung **Ihres** Ersatzanspruches benötigt werden.

2.2 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Zur Wahrung **Ihres** Ersatzanspruches, müssen **Sie** die nachfolgenden Pflichten einhalten:

a. informieren **Sie** LAMIE direkt ohne unangemessene Verzögerung unter +43 (0) 732 2596 oder kundenservice@lamie-direkt.at.

Wir werden **Sie** bei der Erstattung einer detaillierten Schadenmeldung bestmöglich unterstützen; diese Meldung richten **Sie** per E-Mail oder schriftlich an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz;

b. auf Nachfrage geben **Sie** bitte **Ihre** Polizzennummer bekannt oder stellen **Sie uns** eine Kopie **Ihrer Polizze** zur Verfügung;

c. bitte kommen **Sie Ihrer** Mitwirkungspflicht nach;

d. **Schäden** durch strafbare Handlungen (etwa **Einbruchdiebstahl**, Vandalismus und dergleichen) müssen unverzüglich einer Polizeidienststelle angezeigt werden; diese Anzeige muss die wesentlichen Fakten und alle zerstörten/be- schädigten/gestohlenen Gegenstände beinhalten. Wenn **Sie** nicht alle betroffenen Gegenstände bezeichnen können, so müssen **Sie** die Gründe hierfür nennen und nachweisen; in diesem Fall kann **uns** und der Polizeidienststelle innerhalb von drei Tagen eine Inventarliste der betroffenen Gegenstände nachgereicht werden. Bitte befolgen **Sie** die Anweisungen der L'AMIE Mitarbeiter und lassen **Sie uns** unverzüglich Informationen und **Ihre** vollumfängliche Unterstützung zukommen; insbesondere können angefordert werden: Grundbuchsäuszeuge, Passkopien und Meldebestätigungen;

e. nehmen **Sie** keine Verhandlungen auf, bieten oder nehmen **Sie** keine Zahlungen oder Vergleiche an, oder erkennen **Sie** keine Forderung an ohne **unsere** vorherige schriftliche Zustimmung;

- f. **Sie** haben den von **uns** bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu **unserer** Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang A).

2.3 RECHTE NACH ANSPRUCHSTELLUNG

Wir sind berechtigt

- in **Ihrem** Namen die Verteidigung oder Regulierung eines Anspruchs zu übernehmen;
- in **Ihrem** Namen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auf **unsere** Kosten und zu **unserem** Vorteil zu regressieren;
- das beschädigte Gut nach Aufforderung zu besichtigen.

2.4 SCHADENABWICKLUNG

Unser Ziel ist es **Ihnen** einen erstklassigen Service im **Schadenfall** bieten zu können. **Wir** werden **Sie** soweit möglich unterstützen, damit **Ihre** Ansprüche so reibungslos wie möglich abgewickelt werden können. **Wir** werden **Sie** über die einzelnen Abwicklungsphasen bestmöglich informieren.

Wir sind stets bemüht:

- Ihnen** innerhalb von zwei Werktagen ab Schadenmeldung eine Rückmeldung zu geben und, sofern zweckdienlich, den **Schaden** innerhalb von fünf Werktagen zu besichtigen;
- Ihnen** den Umfang **Ihres** Versicherungsschutzes zu erklären sowie was zu welchem Zeitpunkt zu geschehen hat und welche Mitwirkungspflichten **Sie** treffen;
- Sie** über den Fortschritt der Schadenregulierung informieren;
- Ihre** Briefe und E-Mails innerhalb von drei Werktagen zu beantworten;
- innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung Reparatur und Austausch zu veranlassen, sofern dies tunlich und wirtschaftlich ist; oder **Ihnen** andernfalls innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung den **Schaden** durch Geldleistung zu ersetzen;
- Ihnen** eine nachvollziehbare Ablehnung zu übermitteln, sollte **Ihr** Versicherungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 RÜCKTRITTSRECHT

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall wird **Ihnen** die bereits bezahlte Prämie zurückerstattet. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz, erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

3.2 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Seiten bis spätestens zwei Monate vor Ende **Ihrer Versicherungsperiode** schriftlich gekündigt werden. Mangels rechtzeitiger Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

3.3 SCHADENKÜNDIGUNG

Im **Schadenfall** haben beide Seiten das Recht, den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu kündigen:

- a. sofern **wir Ihnen** Ersatzanspruch abgelehnt oder dessen Anerkennung verzögert haben; und zwar innerhalb eines Monats nach Ablehnung oder nach Rechtskraft eines in der Sache ergangenen Urteils; bei verzögerter Anerkennung innerhalb eines Monats ab Fälligkeit des Ersatzanspruches;
- b. wenn **wir den Schaden** bezahlt oder zumindest dem Grunde nach anerkannt haben; und zwar innerhalb eines Monats nach Bezahlung oder Anerkennung des **Schadens** dem Grunde nach.

In diesen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

Bei Ablehnung eines arglistigen gemeldeten **Schadenfalles** kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

3.4 NICHTBEZAHLUNG DER PRÄMIE

Mangels (rechtzeitiger) Prämienzahlung sind **wir** nach Maßgabe der §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG leistungsfrei (vergleichen **Sie** Anhang A); in diesem Fall sind **wir** berechtigt den Vertrag nach §§ 39, 39a und 91 VersVG zu kündigen oder vom Vertrag nach § 38 VersVG zurückzutreten.

Bei einem Rücktritt mangels Nichtbezahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß § 38 VersVG wird **Ihr** Versicherungsvertrag ungültig und unwirksam; gleiches gilt für bereits gestellte Ersatzansprüche.

3.5 RÜCKERSTATTUNG

Wird der Vertrag von **Ihnen** oder von **uns** gekündigt, so erstatten **wir Ihnen** die Prämie in angemessener Frist nach Wirksamkeit der Kündigung zurück. Prämienrückerstattungen werden aliquot, das heißt zeitanteilig, berechnet und sind davon abhängig ob **wir** Versicherungsansprüche ersetzt haben.

So findet eine Rückerstattung nicht statt, wenn **wir** in der entsprechenden **Versicherungsperiode** einen **Schaden** in der Höhe von zumindest 10% der **Versicherungssumme** ersetzt haben.

3.6 VERJÄHRUNG

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang A).

3.7 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Wir haften nicht für:

- a. direkte **Schäden** oder Folgeschäden, die aus einer Verletzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen resultieren; und
- b. entgangenen Gewinn, sowie für sonstige Schäden, wie insbesondere aus Verlust von Informationen, Daten oder Software.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden und nicht für Schadenersatzansprüche aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen von **uns**.

3.8 RECHTSÜBERGANG

Mit Bezahlung des **Schadens**, gehen **Ihre** Ersatzansprüche gegen Dritte aus diesem **Schadenfall** auf **uns** über; und zwar in Höhe der Zahlung, die **wir** aus dem Versicherungsvertrag an **Sie** erbracht haben.

Im **Schadenfall** haben **Sie** zur Wahrung **unseres** Regressrechtes alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Handlungen zu unterlassen sowie **uns** die erforderliche Information und Unterstützung zukommen zu lassen.

3.9 ABTRETUNG

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf, bei sonstiger Nichtigkeit, **unserer** vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

3.10 ANZEIGE ERHEBLICHER UMSTÄNDE VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Sie sind verpflichtet, **uns** bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle erhebliche Umstände wahrheitsgemäß und vollständig bekanntzugeben; als erheblich gelten **Ihnen** bekannte Umstände, die für die Beurteilung des versicherten Risikos maßgeblich sind und nach denen **wir** vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich gefragt haben. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Anzeigepflicht haben **wir** das Recht vom Vertrag gemäß §§ 16 ff VersVG zurückzutreten. Nach § 21 VersVG werden **wir** leistungsfrei, wenn eine unterbliebene oder unrichtige Anzeige Einfluss auf den Eintritt des **Schadenfalles** oder auf die Höhe des **Schadens** hat.

3.11 MITTEILUNG VON ÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS

Nachträgliche Änderungen erheblicher Umstände, die **Ihren** Versicherungsschutz betreffen, müssen **Sie uns** sobald als möglich in geschriebener Form anzeigen. In diesem Fall behalten **wir uns** das Recht vor, die Versicherungsbedingungen oder **Ihre** Prämie angemessen anzupassen.

Das Unterlassen der Mitteilung kann dazu führen, dass **wir** ganz oder teilweise leistungsfrei werden und/oder berechtigt sind den Vertrag zu kündigen. Erhebliche Umstände sind insbesondere:

- a. Änderungen **Ihrer** versicherten Werte;
- b. Bewohnerwechsel des in der **Polizze** genannten **Heimes** (zum Beispiel bei Vermietung);
- c. Nutzungsänderung des in der **Polizze** genannten **Heimes** (zum Beispiel bei beruflicher Nutzung oder bei Auflassen des ständigen Wohnsitzes);
- d. Zustandsverschlechterungen an dem in der **Polizze** genannten **Heimes**;
- e. Bau- und Wartungsarbeiten an dem in der **Polizze** genannten **Eigenheimes**, die einen Betrag von EUR 50.000 übersteigen.

3.12 PERSÖNLICHE DATEN

Sie sind verpflichtet LAMIE direkt unverzüglich Änderungen **Ihres** Namens, **Ihrer** (Zustell- oder E-Mail-) Adresse unter kundenservice@lamie-direkt.at oder schriftlich an L'AMIE AG, Postfach 56, 4020 Linz, zu melden.

Unterlassen **Sie** die Anzeige einer Namens- oder Adressänderung, so gelten alle Erklärungen und Mitteilungen, die an **Ihre** zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse geschickt werden, als zugegangen.

3.13 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Alle Vertragsänderungen bedürfen für ihre Gültigkeit der geschriebenen Form oder Schriftform.

3.14 IHRE SORGFALTSPFLICHTEN

Sie müssen alle angemessen Vorkehrungen treffen um

- a. **Schäden** vorzubeugen;
- b. **Ihr** Eigentum mit der nach dem Wert des jeweiligen Gegenstandes gebotenen Sorgfalt zu schützen;
- c. **Ihr** Eigentum in gutem und sicherem Zustand zu halten.

Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu **unserer** Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang A).

3.15 GEHEIMHALTUNG, FALSCHDARSTELLUNG SOWIE BETRÜGERISCHE ERSATZANSPRÜCHE UND ANGABEN

Der Versicherungsvertrag wird ungültig und **wir** werden von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn **Sie** oder **Ihr** Vertreter Angaben oder Ersatzansprüche (ganz oder teilweise) betrügerisch oder vorsätzlich falsch beziehungsweise übertrieben darstellen.

Gleiches gilt, wenn **Sie** Tatsachen oder Umstände, die für die Beurteilung des Versicherungsschutzes erheblich sind, nicht mitteilen oder falsch darstellen.

3.16 ANGEMESSENHEIT DER VERSICHERUNGSSUMME

Damit **wir Ihre** Versicherungsansprüche ersetzen können, müssen **Ihre Versicherungssummen** jederzeit den versicherten Werten entsprechen.

Für **Ihr Eigenheim** beinhaltet die **Versicherungssumme** die vollen Neubaukosten nach gänzlicher Zerstörung des **Gebäudes** einschließlich gesetzlicher Kosten und Kosten für gewerbliche Handwerker sowie für die Räumung und Herstellung des Bauplatzes.

Sofern **Sie** für die Berechnung der **Versicherungssumme** das L'AMIE Bewertungssystem verwenden, verzichten **wir** in der Eigenheim- und Haushaltsversicherung auf **unser** Recht Unterversicherung gemäß § 56 VersVG geltend zu machen. Für von **Ihnen** gemachte Angaben gelten die Punkte 3.10, 3.11 und 3.15.

3.17 DOPPELVERSICHERUNG, ÜBERVERSICHERUNG, SUBSIDIARITÄT

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die **Versicherungssumme** den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), haben **wir** nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen. Übersteigt die **Versicherungssumme** den Versicherungswert erheblich, können **Sie** und **wir** nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der **Versicherungssumme** und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag sind subsidiär; die Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

3.18 MITVERSICHERUNG

Die jeweilige **Versicherungssumme** stellt die Höchstentschädigungsgrenze dar. Bei Personenmehrheit auf **Ihrer** Seite, steht die **Versicherungssumme** insgesamt nur einmal zu; übersteigt die Summe der Schadenzahlungen die **Versicherungssumme**, so werden die Zahlungen verhältnismäßig gekürzt.

3.19 MEHRFACH GEDECKTE SCHÄDEN

Schadenzahlungen sind mit dem Betrag des jeweiligen Deckungsbausteins beschränkt. Sollte ein **Schaden** aus mehreren Deckungsbausteinen versichert sein, so gewähren **wir** nur aus jenem Deckungsbaustein mit der höchsten Summe Deckung.

3.20 DATENSCHUTZ

Daten aus dem Antragsformular oder aus der Polizzenverwaltung (wie Prämien, Ersatzansprüche, Risiko- und Vertragsänderungen) werden nur im notwendigen Ausmaß von **uns** oder den **zeichnenden Versicherern** übertragen. Die Übertragung erfolgt dabei über das Zentrale Informationssystem des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs beziehungsweise einem ähnlichen Informationsverbundsystem, welches für den **zeichnenden Versicherer** zuständig ist (Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000) und darf nur für Zwecke der Risikobewertung und der Rückversicherung an österreichische Versicherer oder an Rückversicherer sowie zur Bewertung von Risiken und Ansprüchen durch Versicherungsverbände erfolgen.

Sofern es für die Durchführung des Versicherungsgeschäfts erforderlich ist, können diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Finanz- und **Schadenfall**daten speichern. Auf Anfrage erteilen **wir Ihnen** weitere Auskünfte zu den übertragenen Daten.

Wir verwenden nur die nachfolgenden Daten:

- Ihre** Stammdaten: Vor- und Familiennamen, akademische Titel, Adress- und Kontaktinformationen (zum Beispiel E-Mail-Adressen), Art und Inhalt **Ihres** Versicherungsvertrages.
- Andere personenbezogene Daten, die **Sie** oder Dritte **uns** bekannt geben: zum Beispiel Geburts-, Pass- oder Bankdaten; Mandatierungen und Vollmachten.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zu **Ihren** Betroffenenrechten entnehmen **Sie** der Datenschutzerklärung im Anhang B.

3.21 ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERWENDUNG

Ihre Stamm- und personenbezogenen Daten verwenden **wir** für die Erbringung **unserer** Leistung und zur Durchführung des Versicherungsbeitrages. Mit Vertragsabschluss haben **Sie** zugestimmt, dass:

- a. **wir Ihre** Stamm- und personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfällen im **Schadenfall** und zur Administration des Versicherungsportfolios verwenden;
- b. **wir Ihre** Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen, Produkte, Kundenzufriedenheitsmessungen oder Services im Zusammenhang mit ähnlichen Versicherungsdienstleistungen, welche **Ihnen** per E-Mail zugesandt werden, verwenden; sowie
- c. **Ihre** Stammdaten für das Erbringen der Dienstleistungen (Abwicklung von Versicherungsfällen im **Schadenfall**) an das folgende Unternehmen übermittelt werden können: ERGO Versicherung Aktiengesellschaft mit Sitz in ERGO Center, Businesspark Marximum, Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Österreich, registriert beim Handelsgericht Wien, unter Firmenbuchnummer 294738 p.

Diese Zustimmung kann von **Ihnen** jederzeit mittels Schreiben an LAMIE direkt widerrufen werden; den unterschriebenen Widerruf zur Datenverwendung schicken **Sie** bitte an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Postfach 56, 4020 Linz, Österreich oder an kundenservice@lamie-direkt.at.

3.22 WERTANPASSUNG

Für **Ihre** Versicherungsprämie gilt nachfolgende Indexanpassung. Wenn sich der (Kalender-) Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf **Ihre** Versicherungsprämie:

- a. **wir** sind berechtigt **Ihre** Versicherungsprämie für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen;
- b. **wir** sind verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und **Ihre** Versicherungsprämie entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassung **Ihrer** Versicherungsprämie werden **Sie** elektronisch informiert (zum Beispiel per E-Mail oder über **Ihren** L'AMIE Account). Der Umfang der Anpassung der Versicherungsprämie ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2014 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis werden nicht berücksichtigt. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, wird die Versicherungsprämie in voller Höhe angepasst. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

HINWEIS: Eine Verpflichtung zur Reduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem im Vorjahr auf ein Recht zur Erhöhung der Entgelte verzichtet wurde. Anpassungen der Versicherungsprämie erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses wie folgt: (i) Erhöhung: 1. April bis 31. Dezember und (ii) Reduktion: immer am 1. April. Bitte beachten **Sie**: wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

3.23 ANWENDBARES RECHT

Der Versicherungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wohnsitz des Kunden entgegenstehen.

3.24 GERICHTSSTAND

Alle Auseinandersetzungen, Streitigkeiten oder Klagen aufgrund des oder in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Wien - Innere Stadt. Für Auseinandersetzungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist jenes inländische Gericht örtlich

zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er sonst seiner Beschäftigung nachgeht.

3.25 SANKTIONEN

Wir gewähren keinerlei Vorteile aus diesem Versicherungsvertrag, sofern das Versichert-Halten, Schadenzahlungen oder ein sonstiger Nutzen gegen Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen verstoßen.

4 BESCHWERDEN

LAMIE direkt und der **Versicherer** sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn **Sie** mit dem Service – aus welchem Grund auch immer – unzufrieden sind, oder **Sie** Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden **Sie sich** zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services, Kundenservice
Postfach 56, 4020 Linz
Tel: 0660 303077,
E-Mail: kundenservice@lamie-direkt.at

Sollten **Sie** mit der Erledigung der Beschwerde durch LAMIE direkt unzufrieden sein, können **Sie** sich an den Versicherer wenden. Dieser kann wie folgt erreicht werden:

Versicherung Aktiengesellschaft,
mit Sitz in ERGO Center, Businesspark Marximum, Objekt 3
Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Österreich
Tel 0800 22 44 22 elektronisch unter
<https://ergo-versicherung.at/service/beschwerdeverfahren>

Sollten **Sie** mit der Rückmeldung des **Versicherers** unzufrieden sein, so können **Sie** sich an die Finanzmarktaufsicht wenden. Diese kann wie folgt erreicht werden:

Finanzmarktaufsicht (FMA), Beschwerdewesen
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
E-Mail: fma@fma.gv.at
Tel: +43 1 24959 5502 550, Fax: +43 1 24959 559

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, OnlineStreitbeilegungsplattform

Als Verbraucher können **Sie sich** zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend. Zudem können **Sie Ihre** Beschwerde an die Online Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

BESONDERE BEDINGUNGEN HAUSHALTSVERSICHERUNG BASIC

Seite 12

1 HAUSHALTSVERSICHERUNG

1.1 LEISTUNG

Bei einem versicherten **Schaden** erhalten **Sie** von **uns** Neuerersatz, vorausgesetzt die Reparatur, der Austausch oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sache wird tatsächlich durchgeführt; andernfalls wird der Zeitwert ersetzt. Nicht ersetzt werden Kosten für die quantitative und qualitative Erweiterung beziehungsweise Verbesserung.

Sofern nicht anders in der **Polizze** vorgesehen, gelten für **unsere** Leistungen nachfolgende **Sublimits** je **Versicherungsperiode**. Diese sind in der **Versicherungssumme** beinhaltet und erhöhen diese nicht.

Schmuck

Schusswaffen

gesamt EUR 5.000

Ruder- und Segelboote mit einer maximalen Länge von 3,5m

gesamt EUR 5.000

Anhänger und nichtmotorisierte Pferdetransportboxen mit einer maximalen Länge von 3,5m

gesamt EUR 5.000

EUR 5.000 je Anhänger /
Pferdetransportbox

Quad Bikes, motorisierte Kinderfahrzeuge und Miniaturfahrzeuge

EUR 5.000 je Fahrzeug

Versicherungssumme, Deckung sowie **Sublimits** für einzelne Deckungsbausteine entnehmen **Sie** bitte **Ihrer Polizze**.

Vor Auszahlung von Ersatzleistungen bringen **wir** den vereinbarten **Selbstbehalt** in Abzug.

Wir behalten **uns** das Recht vor, dass versicherte Gegenstände in **unser** Eigentum übergehen, nachdem **wir** die volle Ersatzleistung unter Abzug des **Selbstbehaltes** erbracht haben.

1.2 DECKUNG UND AUSSCHLÜSSE

1.2.1 DECKUNG

I. **Wir** versichern **Sie** gegen **Schäden** an **Ihrem Hausrat** für die Dauer der **Versicherungsperiode** aufgrund folgender Gefahren:

- a. Feuer und Explosion; Sengschäden, Verkohlung, Verrußung und Verpuffung;
- b. Absturz von Flugzeugen, Drohnen und Satelliten; Anprall von Fahrzeugen;
- c. Blitzschlag: direkter Blitzschlag;
- d. Sturm: starke Winde (>59 km/h), Hagel, Schneedruck, Dachlawinen, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch;
- e. Leitungswasser: **Schäden** durch das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Rohren verursacht durch Frost, Säureschaden, Korrosion, Dichtungsbruch;
- f. **Einbruchdiebstahl** (siehe Punkt 1.2.2);
- g. Erdbeben; für **Schäden** durch Erdbeben ersetzen **wir Ihnen** bis zu EUR 10.000 je **Versicherungsperiode**.
- h. Glasbruch (siehe Punkt 1.2.3.);

AUSSCHLÜSSE

- 1) Aber **wir** erbringen keine Ersatzleistungen
 - A) für **Schäden** durch Bauarbeiten (einschließlich Wiederherstellung, Reparatur, Restaurierung, Instandhaltung und ähnliche Arbeiten, einschließlich Wärmeerzeugung) die **Sie** unter Ausschluss oder Beschränkung **Ihrer** Rechte gegen den Auftragnehmer in Auftrag gegeben haben;
 - B) für **Schäden** in **unbewohnten Heimen** verursacht durch
 - i) Vandalismus und mutwillige Handlungen;
 - Deckung besteht jedoch, wenn alle Sicherheitseinrichtungen im Vorhinein voll funktionstüchtig und aktiviert sind oder das **Heim** mindestens alle 14 Tage von einer berechtigten Person innen inspiziert wird;
 - ii) Leitungswasser gemäß Punkt 1.2.1.l.e;
 - Deckung besteht jedoch, wenn:
 - die Wasserversorgung im Vorhinein von der Hauptleitung getrennt wird und das **Heim** konstant auf mindestens 10°C geheizt wird
 - oder
 - alle Leitungen der Wasserversorgung im Vorhinein sachgerecht abgelassen worden sind;
 - C) für **Schäden** an und Verlust von Lotterie-, Spiel- und Gewinnscheinen;
 - D) für **Schäden** durch das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Klimaanlagen, Haushaltsgeräten, Waschbetten, Aquarien oder ähnlichen dekorativen Gefäßen; jeweils im Zusammenhang mit **Ihrer** Deckung unter Punkt 1.2.1.l.e;
 - E) für **Schäden** durch das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Wasseranlagen, Armaturen und Siphonen; jeweils im Zusammenhang mit **Ihrer** Deckung unter Punkt 1.2.1.l.e;
 - F) für den Austausch von über Putz montierten, beschädigten Wasseranschlüssen, Anschlussschläuchen und Siphonen im Zusammenhang mit **Ihrer** Deckung unter Punkt 1.2.1.l.e;

G) für **Schäden** durch indirekten Blitzschlag;

H) für **Schäden** durch Überschwemmung und Wasser-
rückstau daraus;

I) für **Schäden** durch **einfachen Diebstahl**;

J) bei **Schäden** an **Nebengebäuden**.

1.2.2 EINBRUCH UND GEFÄLSCHTE BANKNOTEN

I. **Wir** ersetzen **Ihnen** bei Entwendung **Ihres Geldes** oder **Ihres Schmuckes** durch **Einbruchdiebstahl** bis zu

- a. gesamt EUR 500, wenn freiliegend;
- b. gesamt EUR 1.500, wenn aus versperrten Möbeln (ausgenommen Gartenmöbel) oder aus nicht gepanzerten Schränken entwendet;
- c. gesamt EUR 10.000, wenn aus versperrten Wertschutzschränken beziehungsweise Tresoren (VVO-Sicherheitsklasse EN 1, VSÖ Sicherheitsstandard III; Standtresore mindestens 100kg) entwendet; in diesem Fall erhöht sich das **Sublimit** für **Ihren Schmuck** auf EUR 10.000.

II. **Wir** leisten **Ihnen** bei Entwendung **Ihres Hausrats** durch **Einbruchdiebstahl** Ersatz bis zur **Versicherungssumme** je **Versicherungsperiode**; bei **Einbruchdiebstahl**, in von **Ihnen** ausschließlich genutzte allgemeine Flächen eines Mehrparteienhauses (wie **Ihr** Keller- und Dachbodenabteil) bis zu EUR 5.000 je **Versicherungsperiode**.

III. **Wir** ersetzen **Ihnen** während eines **Einbruchdiebstahls** verursachte **Schäden** an **Hausrat** durch Vandalismus und mutwillige Handlungen bis zur Höhe der **Versicherungssumme** je **Versicherungsperiode**.

IV. **Wir** ersetzen **Ihnen** für **Schäden** an Gebäudeteilen **Ihres Heimes** durch **Einbruchdiebstahl** bis zu 25% der **Versicherungssumme** je **Versicherungsperiode**.

V. **Wir** ersetzen **Ihnen** bei Entwendung **Ihres Hausrats** aus gemeinschaftlich genutzten allgemeinen Flächen eines Mehrparteienhauses (zum Beispiel: Radkeller, Stiegenhaus, Garten), wenn eine Sperrvorrichtung aufgebrochen wurde und hierfür eindeutige Auf- beziehungsweise Einbruchsspuren vorhanden sind, bis zu EUR 5.000 je **Versicherungsperiode**.

1) Aber **wir** erbringen keine Ersatzleistungen

A) für **Geld** und **Schmuck** während des Transports in einem unbewachten Fahrzeug oder in einem Hotel oder anderen vorübergehenden Unterkünften, sofern nicht alle angemessenen Mittel zum Schutz der Gegenstände ergriffen wurden;

B) für **Geld** und **Schmuck**, das in einem Bankschließfach verwahrt wird;

C) für Wertverlust durch einen Fehler oder Unterlassen von **Ihnen**;

D) für **Schäden** infolge einfachen Verlusts;

E) für **Schäden** durch Vandalismus und mutwillige Handlungen an den Eingangstüren;

F) für **Schäden** durch **Einbruchdiebstahl** in Garderobenspindeln;

G) für **einfachen Diebstahl**; etwa von frei zugänglichem **Hausrat** (zum Beispiel im Garten oder im Stiegenhaus).

VI. Zudem ersetzen **wir Ihnen** bei persönlichen Verlusten aus **Ihrer** gutgläubigen Annahme gefälschter Banknoten bis zu EUR 1.000 je **Versicherungsperiode**.

1.2.3. Glasbruch

I) **Wir** ersetzen **Ihnen Schäden** an der Verglasung der Fenster, Möbel, Bilder, Duschverglasung und Spiegel aus Flachglas;

Die Ersatzleistung beschränkt sich auf eine oder mehrere Flachglasscheiben bis insgesamt 2 m² je Schadenfall.

II) **Wir** ersetzen **Ihnen** notwendige und angemessene Kosten für Notverglasung.

1) Aber **wir** erbringen keine Ersatzleistungen für

A) Kunstverglasung;

B) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

C) Photovoltaik- und Solaranlagen;

D) Scheiben und Platten aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (etwa Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

E) Verglasungen aus glasähnlichen Kunststoffen, wie zum Beispiel Plexi- oder Acrylglas;

F) Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder.

BESONDERE BEDINGUNGEN PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BASIC

Seite 16

1 PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1.1 LEISTUNG

Wir übernehmen die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen im Rahmen der **Versicherungssummen** und der Deckungsbausteine wie unter Punkt 1.2 ausgeführt. **Die Versicherungssumme** für die Privathaftpflichtversicherung steht **Ihnen** je **Versicherungsperiode** einmal zur Verfügung.

Versicherungssumme, Deckung sowie **Sublimits** für einzelne Deckungsbausteine entnehmen **Sie** bitte diesen Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.

1.2 DECKUNG UND AUSSCHLÜSSE

1.2.1 Deckung

Ausschlüsse

I. **Wir** übernehmen die Erfüllung **Ihrer** gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts

a) aus Personen- und Sachschäden, welche während der **Versicherungsperiode** weltweit eintreten, sowie

b) die daraus abgeleiteten Vermögensschäden

bis zu einer **Versicherungssumme** von EUR 1.000.000.

II. **Wir** leisten zusätzlich:

a. **Wir** übernehmen für Sie die angemessene Abwehr von ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen, welche durch (nicht mitversicherte) Dritte geltend gemacht werden.

1) **Wir** gewähren jedoch keinen Versicherungsschutz

A) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche durch **Ihre** vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen entstehen;

B) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche zwischen **Ihnen** als Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen oder zwischen mitversicherten Personen untereinander entstehen;

C) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung, gleich in welcher Form diese vereinbart wurde, resultieren, wenn dadurch eine Haftung begründet wird, welche ohne den Vertrag oder die Vereinbarung nicht bestanden hätte;

Die Versicherungssumme beträgt hierfür EUR 25.000 je **Versicherungsperiode**.

b. **Wir** gewähren Versicherungsschutz für Sachschäden an Gegenständen von (nicht mitversicherten) Dritten, welche **Sie** durch vorübergehendes Verlieren oder Verlegen verursacht haben.

c. **Wir** übernehmen die gegen **Sie** aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erwachsende Schadenersatzverpflichtungen, welche durch **Ihre** gutgläubige Annahme von gefälschtem Papiergegeld entstehen.

Wir übernehmen für **Sie** zudem die angemessene Abwehr von gegen **Sie** gerichteten Ansprüchen aufgrund von Fälschungen, Diebstahl oder Verlust einer auf **Sie** ausgestellten Bankomat- oder Kreditkarte.

Die **Versicherungssumme** beträgt hierfür EUR 25.000 je **Versicherungsperiode**.

d. Abweichend von Punkt 1.2.1)B) der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung übernehmen **wir** die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen die **Ihnen** aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Sachschäden am Eigentum **Ihrer** Hausangestellten erwachsen.

Der Sachschaden muss der Tätigkeit, für welche der Hausangestellte bei **Ihnen** angestellt ist, entspringen. Zudem muss der Hausangestellte ständig in **Ihrem** Haushalt leben und sich der Sachschaden in Österreich oder während eines zeitlich beschränkten Auslandsaufenthaltes ereignen.

Die **Versicherungssumme** beträgt hierfür EUR 25.000 je **Versicherungsperiode**.

e. Abweichend von Punkt 1.14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen übernehmen **wir** die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen die **Ihnen** aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Sachschäden an **Wertgegenständen** erwachsen.

Die **Versicherungssumme** beträgt hierfür EUR 12.500 je **Versicherungsperiode**.

D) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit von **Ihnen** entstehen; **Wir** gewähren jedoch Deckung für Schadenersatzverpflichtungen, die daraus resultieren, dass **Sie Ihr Heim** an andere vermieten;

E) für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an **Ihrem Eigentum**; dies gilt auch für von **Ihnen** verwahrte und (treuhändig) verwaltete Gegenstände bzw. solche die **Sie** besitzen;

F) für jegliche Schadenersatzansprüche aus der (potentiellen) Übertragung von ansteckenden Krankheiten, Bakterien oder Viren;

G) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche mit dem Besitz von giftigen und (habituell) gefährlichen Tieren im Zusammenhang stehen; Zudem besteht kein Versicherungsschutz für Hunde und Pferde;

H) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche im Zusammenhang mit motorisierten Landkraftfahrzeugen entstehen;

Dies gilt nicht für Quads, Golfcarts, auf der versicherten Liegenschaft betriebene Kindermotorräder, Gartengeräte des privaten Gebrauchs, oder Elektromobile, welche zur Unterstützung bei körperlichen Gebrechen oder Behinderungen dienen; sofern für all diese keine Kennzeichenpflicht besteht;

I) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Verwendung von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (Bundesgesetzblatt I, Nummer. 12/1997 in der geltenden Fassung) entstehen;

J) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Verwendung von Wasserfahrzeugen entstehen; **Wir** gewähren jedoch Deckung für (Wind-)Surfbretter und Ruderboote;

K) für jegliche Schadenersatzansprüche, welche im Zusammenhang mit dem Eigentum, dem Besitz, der Wartung, dem Be- und Entladen oder der Verwendung eines Luftfahrzeuges und Luftfahrtgerätes im Sinne des Luftfahrtgesetzes (Bundesgesetzblatt, Nummer 253/1957 in der geltenden Fassung) entstehen.

DEFINITIONEN

Seite 18

Die **fettgedruckten** Wörter und Phrasen sind entweder im Nachfolgenden oder an der relevanten Stelle in den Versicherungsbedingungen näher definiert.

Eigenheim

Das von **Ihnen** ausschließlich bewohnte, in der **Polizze** benannte und an der Risikoadresse befindliche Gebäude, samt zugehörigen Gebäudebestandteilen und **Nebengebäude**; einschließlich:

1. Swimmingpools samt Abdeckung, Zierbrunnen und Teiche;
2. Tennis-Hartplätze, Terrassen, Innenhöfe, Einfahrten, Gehwege, Mauern, Tore, Zäune und Hecken;
3. unterirdische Versorgungsrohre, Kabel, Abwasserkanäle, Abflüsse, Heizöltanks; außen montierte Radio- und Fernsehantennen, Satellitenschüsseln samt Halterungen und Masten; Sonnenkollektoren und Windräder;
4. elektrische und mechanische Rollläden, Sonnensegel, Jalousien, Markisen und ähnlicher Licht- und Regenschutz samt Zubehör.

Einbauten, Installationen und Adaptionen

All jene Gegenstände, die mit der Bausubstanz **Ihres Heimes** fest verbunden sind und als Bestandteil der Bausubstanz gelten, einschließlich:

1. Dekoration wie Tapeten, Wandmalerei, Stuckatur sowie weitere von **Ihnen** vorgenommene Verbesserungen, Veränderungen oder Verschönerungen in **Ihrem Heim**;
2. Badezimmersausstattung;
3. Einbauküchen;
4. Maßmöbel;
5. Bodenbelag;

ausgeschlossen sind jedoch solche Gegenstände, welche in Mauern, Böden und Decken verlegt sind, wie beispielsweise Flüssigkeit, Strom und Gas führende Leitungen.

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

1. in **Ihr Heim** durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, in **Ihr Heim** einsteigt;
3. durch das Öffnen von Schlössern mit nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder mit falschen Schlüsseln in **Ihr Heim** eindringt; falsche Schlüssel

sind Schlüssel, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass **Hausrat** entwendet wurde;

4. mit richtigen Schlüsseln in **Ihr Heim** eindringt, die der Täter durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich bringt;
5. widerrechtlich in **Ihr Heim** eindringt, indem er **Ihnen** oder **Ihren** anwesenden **Gästen** gegenüber Gewalt androht oder Gewalt ausübt;
6. oder in **Ihr Heim** eindringt und dort ein versperrtes Behältnis:
 - mit Werkzeug aufbricht;
 - mit einem widerrechtlich nachgemachten, falschen Schlüssel öffnet;
 - mit dem richtigen Schlüssel, den er widerrechtlich durch Raub oder durch Einbruchdiebstahl in anderen Räumlichkeiten außerhalb **Ihres Heimes** erlangt hat, öffnet.

Ein Schlüssel ist ein Gegenstand oder Code, welcher dazu dient eine Türe auf- oder zuzusperren wie etwa elektronische Schließinstrumente (Schlüsselkarten, Ultraschall- oder Funköffner, Elektronik-Zahlenschloss, Fingerabdruck-Türschloss und dergleichen).

Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter einen Schaden verursacht, indem er **Hausrat** aus **Ihrem Heim** oder **Ihrem Eigenheim** entwendet, ohne dass ein **Einbruchdiebstahl** vorliegt.

Gast

Hausangestellte oder sonstige Personen, die sich mit **Ihrem** Einverständnis vorübergehend in dem in der **Polizze** genannten **Heim** aufhalten.

Gegenstände für den Außen- und Gartenbereich

Gegenstände, die bestimmungsgemäß außen oder im Garten belassen oder dort verwendet werden; wie Gartenmöbel, Kinderspielzeug und Statuen (ausgenommen **Kunst und Antiquitäten**).

Geld

Ihr privates Geld einschließlich

1. gültiges Bargeld, (Traveller-)Schecks, Postschecks, Zahlungsanweisungen, Sparbücher und Bankwechsel;
2. (Reise-)Tickets, Gutscheine mit fixem Betrag, Telefonkarten, gültige Briefmarken;
3. Wertmarken, Zertifikate, Anleihen und Aktien;
4. Münz- und Briefmarkensammlungen, sofern es sich nicht um **Kunst und Antiquitäten** im Sinne der Bedingungen handelt.

Geschäftseinrichtung

Büromöbel und -ausstattung, Bürobedarf, Büroartikel, Software, Bücher sowie Unterlagen und Dokumente, die dem Unternehmen rechtlich zugeordnet werden. Als Unternehmen gilt jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit, die **Sie** in oder von **Ihrem** Büro in **Ihrem Heim** ausüben.

Hausrat

Der Hausrat umfasst die in **Ihrem Heim** enthaltenen Gegenstände, welche in **Ihrem** Eigentum stehen; einschließlich:

1. Haushaltsgüter und -geräte, Teppiche, Möblierung; gefrorene, gekühlte und andere Lebensmittel und Getränke;
2. **persönliche Gegenstände**;
3. **Gegenstände für den Garten- und Außenbereich**;

4. elektrisch betriebene, ferngesteuerte Spielsachen und Modelle;
5. motorisierte Kinderfahrzeuge oder Miniaturfahrzeuge (einschließlich Krafträder mit einem maximalen Hubraum von 50 cm³);
6. häusliches Gartenwerkzeug, motorisierte Gartengeräte;
7. Anhänger und nichtmotorisierte Pferdetransportboxen mit einer maximalen Länge von 3,5m;
8. Golf-Trolleys, Golfcarts, motorisierte und nichtmotorisierte Rollstühle, Elektromobile, Kutschen;
9. **Geld, Kreditkarten:**
10. **Schmuck** und Schusswaffen;
11. gebührenpflichtiges Leitungswasser, Gas und Heizöl;
12. Haustiere (nicht aber als Haustier gehaltene Nutztiere);
13. Einbaumöbel, Einbaugeräte, Klimageräte, **Einbauten, Installationen und Adaptionen**, die in **Ihrem** Eigentum stehen oder mitgemietet werden;

ausgeschlossen sind jedoch:

- i. Gebäude und Gebäudebestandteile, sofern diese nicht unter Punkt 13. fallen;
- ii. **Kunst und Antiquitäten:**
- iii. Motor- und Wasserfahrzeuge (sofern nicht zuvor eingeschlossen) sowie deren Zubehör und Schlüssel;
- iv. Flugzeuge, einschließlich motorbetriebene Spielzeuge und Modellflugzeuge die vom Boden aus von Hand gesteuert werden;
- v. Wohnwägen;
- vi. **Geschäftseinrichtung.**

Heim

Die in der **Polizze** benannten und an der Risikoadresse

1. von **Ihnen** bewohnten Räumlichkeiten innerhalb **Ihres Eigenheimes**; dazu gehören auch ausschließlich von **Ihnen** genutzte eingefriedete Gärten; oder
2. ausschließlich von **Ihnen** bewohnten Räumlichkeiten innerhalb eines Mehrparteienhauses; dazu gehören auch die von **Ihnen** ausschließlich genutzten allgemeinen Flächen, wie Keller- und Dachbodenabteile, Balkone, eingefriedete Gärten und Terrassen.

Kreditkarten

Kredit- und Bankomatkarten.

Kunst und Antiquitäten

Einzelstücke, Sammlungen und Sets mit künstlerischem oder historischem Wert; seien es neue, seltene oder einzigartige Stücke, einschließlich:

1. antike Möbel, Designermöbel, Gemälde, Zeichnungen, Radierungen, Drucke, Fotografien, (Wand-)Teppiche, Vorleger, Bücher und Manuskripte;
2. Skulpturen (innerhalb und außerhalb **Ihres Heimes**), Ornamente, Porzellan und Glas;
3. Standuhren, Barometer, mechanische Kunst und Kunstgegenstände;
4. solche aus Edelmetallen und -steinen, einschließlich Gold, Silber, Platin, Zinn und Blech, gefertigte;
5. Münz- und Briefmarkensammlungen, Weine, Erinnerungsstücke und andere Sammlerstücke wie Modelle, Puppen und Schusswaffen.

Nachtragspolizze

Änderungen zu den in der **Polizze** angegebene Einzelheiten, Bedingungen, Einschlüssen oder Ausschlüssen können mittels Nachtragspolizze erfolgen. Diese können den Versicherungsschutz erweitern oder einschränken.

Nebengebäude	Freistehende, dauerhafte Bauten an der Risikoadresse, einschließlich: 1. Garagen, Ställe, Scheunen, Ateliers, Pool- und Sommerhäuser, Kindersandkisten, gemauerte Griller, Müllsammelstellen; 2. Gartenhäuser, Gewächshäuser und ähnliche Bauten.
Persönliche Gegenstände	Kleidung, Gepäck und von Ihnen getragene beziehungsweise verwendete Stücke, einschließlich: 1. Pelze; 2. Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte; 3. Fotografie- und EDV-Ausrüstung, Geräte zur mobilen Kommunikation; 4. Fahrräder; Ruder- oder Segelboote mit einer maximalen Länge von 3,5 m; sonstige Sportausrüstung, Sportbekleidung und ähnliche Gegenstände; sofern der jeweilige Gegenstand in Ihrem Eigentum steht.
Polizze	Jener Teil Ihrer Versicherungsdokumentation, der Angaben zu Versicherungsnehmer , Versicherungsperiode , versicherter Sache, Versicherungsschutz, Versicherungssummen und Selbstbehalten enthält.
Schaden, Schadenfall	Ein Schaden ist die physische Beschädigung oder Zerstörung Ihres Hausrates oder Ihres Eigenheims durch ein Ereignis, das <ul style="list-style-type: none">• von außen, plötzlich und unerwartet einwirkt,• während der Versicherungsperiode eintritt und• nicht von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Das ununterbrochene oder wiederholte Einwirken durch dieselbe versicherte Gefahr gilt als ein Schadenfall . Zudem gilt als versicherter Schaden das Abhandenkommen Ihres Hausrates durch Einbruchdiebstahl .
Schmuck	Jedes Objekt (einschließlich Uhren) zur persönlichen Verschönerung; beispielsweise mit Edel- und Halbedelsteinen verzierte beziehungsweise aus Edelmetallen wie Gold, Silber, Platin oder aus Edelmetalllegierungen gefertigte Objekte.
Selbstbehalt	Jener Betrag, der in der Polizze festgehalten ist und von uns im Schadenfall von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht wird. Alle Ansprüche die aus ein und derselben kausalen Ursache resultieren, werden als ein einziger Anspruch behandelt.
Sie/Ihnen/Ihr Versicherungsnehmer	Jene Person, die in der Polizze als Versicherungsnehmer genannt ist, sowie alle Personen, welche im gemeinsamen Haushalt an der Risikoadresse laut Polizze gemeldet sind (einschließlich Hausangestellte und jene Personen, welche sich in einer Vollzeitausbildung befinden) und - wenn zutreffend - Ihre gesetzlichen Vertreter.
Sublimit	Für bestimmte Deckungsbausteine steht nicht die gesamte Versicherungssumme zur Verfügung, sondern nur Teilbeträge davon. Diese Teilbeträge werden als Sublimits bezeichnet.
Terrorismus	Jede Handlung, einschließlich der Anwendung von Gewalt oder die Androhung von Gewalt durch eine Person oder Personengruppe

1. mit der ein Schaden, welcher Art auch immer, verursacht, veranlasst oder angedroht wird; und
2. die geeignet ist oder darauf abzielt die Bevölkerung oder Teile davon in Angst zu versetzen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den Umständen vernünftigerweise darauf rückgeschlossen werden kann, dass die Handlung einer Person oder Organisation ganz oder teilweise politisch, religiös, ideologisch oder dergleichen motiviert war.

Überschwemmung

Ansammlung von erheblichen Mengen Oberflächenwassers aus außergewöhnlich starken Regenfällen, das die Kapazität des örtlichen Abwassersystems (Abwassergegendruck) übersteigt oder das nicht abfließen kann. Bitte beachten **Sie** den Ausschluss von Flut beziehungsweise Hochwasser in Punkt 1.4. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Umweltfreundliche Baumaterialien

Ein Produkt, das den Industriestandards der jeweiligen Produktkategorie entspricht und zumindest einen der nachfolgenden Effekte hat:

1. Reduktion des Verbrauchs an Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen, beispielsweise durch Isolation und Dämmung.
2. Förderung einer gesünderen Wohnumgebung für die im Gebäude wohnenden Personen im Zusammenhang mit Heiz- und Kühlanlagen, Farben, Anstrich und Grundierung, Klebe- und Dichtstoffe.

Unbewohnt

Ihr Heim gilt als unbewohnt, wenn dieses vor dem Zeitpunkt, an welchem der **Schaden** eintritt, nicht zumindest zwei Monate durchgehend von **Ihnen** oder berechtigten Personen bewohnt wurde.

Unmöbliert

Ihr Heim gilt als unmöbliert, wenn dieses vor dem Zeitpunkt, an welchem der **Schaden** eintritt, nicht zumindest ein Monat durchgehend für den täglichen Wohnzweck ausreichend möbliert ist.

Versicherer

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft mit Sitz in ERGO Center, Businesspark Marximum, Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Österreich

Versicherungsperiode

Jeweils die Zeitspanne, welche sich vom Beginn **Ihres** Versicherungsschutzes laut **Polizze** über die Dauer eines Jahres bis zum Verlängerungszeitpunkt erstreckt; danach verlängert sich die Versicherungsperiode jeweils um ein weiteres Jahr solange **Ihre Polizze** nicht aufgelöst wird.

Versicherungssumme

Höchstentschädigungsgrenze für die jeweilige Versicherungssparte laut **Ihrer Polizze**. Beachten **Sie**, dass für gewisse Deckungsbausteine **Sublimits** bestehen können.

Wertgegenstände

Kunst und Antiquitäten, Schmuck und Schusswaffen welche in **Ihrem** Eigentum stehen.

Wir/uns/unser

meint den **Versicherer**, der den Gruppenversicherungsvertrag zeichnet. Der zeichnende **Versicherer** beauftragt L'AMIE AG lifestyle insurance services, registriert unter der Firmenbuch nummer 393809g beim Landesgericht Linz, mit Sitz in der Hasnerstraße 2, 4020 Linz im genehmigten und vereinbarten Rahmen im Namen der zeichnenden **Versicherer** Versicherungen zu zeichnen und Schadenfälle zu regulieren.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ANHANG A

Seite 24

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:
 Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959
 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2012

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem

Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzugeben. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzugeben, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monates zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungs-

nehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 91

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Coverholder at **LLOYDS**